

Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Legislaturperiode 2025 - 2029

Zweite Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 18 Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, in Verbindung mit § 14 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern (Wahlordnung) vom 20. September 2013 (GV. NRW. S. 577), die durch Artikel 85 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW S. 122) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

1. Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber

Der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein gehören gemäß § 15 HeilBerG insgesamt 121 Mitglieder an.

Davon entfallen auf den **Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf 61 Mitglieder** und auf den **Wahlkreis Regierungsbezirk Köln 60 Mitglieder**.

Für die Verteilung der 121 Mitglieder der Kammerversammlung auf die beiden Wahlkreise ist von den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen auszugehen. Im Wählerverzeichnis Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf sind 6235 Zahnärztinnen und Zahnärzte, im Wählerverzeichnis für den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln sind 6046 Zahnärztinnen und Zahnärzte als Wahlberechtigte eingetragen.

Der Anteil der weiblichen Kammerangehörigen beträgt im Wahlkreis Düsseldorf 45,8 %, im Wahlkreis Köln 48,2 %.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die infolge gerichtlicher Entscheidung das Wahlrecht nicht besitzen (§ 12 Abs. 1 HeilBerG). Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 2 HeilBerG). Jeder wahlberechtigte Kammerangehörige kann nur in dem Wahlkreis wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung).

3. Ausübung des Wahlrechts

Da in allen Wahlbezirken mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, findet ein reines Listenwahlrecht Anwendung, vgl. § 15 Abs. 3 der Wahlordnung.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf auf dem Stimmzettel nur eine Liste ankreuzen, sonst ist seine Stimme ungültig. Ergänzende Informationen zur Ungültigkeit der Wahl finden Sie in § 20 der Wahlordnung.

Die Wahl zur Kammerversammlung ist eine **Briefwahl**. Am 28. Oktober 2024 werden die Wahlleiter Düsseldorf und Köln an alle im Wählerverzeichnis geführten Kammerangehörigen die Wahlunterlagen absenden. Zu diesen Wahlunterlagen gehören:

1. ein Stimmzettel,
2. ein verschließbarer Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck "Stimmzettel",
3. ein freigemachter verschließbarer Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des jeweiligen Wahlleiters zu Händen des beauftragten Notars, und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 4 Abs. 2 der Wahlordnung). Er kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn in dem freigemachten Wahlbriefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter zu Händen des für den Wahlkreis beauftragten Notars.

4. Frist für den Eingang der Stimmzettel

Der Wahlbrief kann sofort nach Ausübung des Wahlrechts an den jeweiligen Wahlleiter zu Händen des beauftragten Notars gesandt werden. Der Wahlbrief muss jedenfalls aber so rechtzeitig zur Post gegeben oder persönlich dem beauftragten Notar überbracht werden, dass er **spätestens am 2. Dezember 2024 bis 18.00 Uhr** eingeht (§ 17 der Wahlordnung). Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt (§ 18 Abs. 2 der Wahlordnung).

5. Zugelassene Wahlvorschläge

Für den Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf hat der zuständige Wahlausschuss 12 Wahlvorschläge zugelassen. Für den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln hat der zuständige Wahlausschuss 9 Wahlvorschläge zugelassen.

Die Wahlvorschläge werden in ihrem Wortlaut bekannt gemacht. Die zugelassenen Wahlvorschläge finden Sie unter: Wahlvorschläge der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

6. Gesetzliche Vorschriften

Die Wahlordnung ist hier einsehbar und abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=22220220901135049822

Das Heilberufsgesetz ist hier einsehbar und abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000065

Stefan Coners
Vizepräsident des Amtsgerichts Düsseldorf
Hauptwahlleiter